

# Anstellung von pflegenden Angehörigen in der Spitex

## Position Spitex Schweiz

### 1 Ausgangslage

In den letzten Jahren haben einige Spitex-Organisationen Modelle zur Anstellung von pflegenden Angehörigen entwickelt. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides 2019<sup>1</sup> bekam das Thema Aufwind. Der Bundesgerichtsentscheid besagt, dass Leistungen der Grundpflege durch pflegende Angehörige, welche bei einer Spitex-Organisation mit entsprechender Betriebsbewilligung angestellt sind, auch ohne entsprechende Ausbildung abgerechnet werden dürfen.

In den Administrativverträgen mit den Krankenversicherern wurde die Anstellung von pflegenden Angehörigen bislang nicht separat geregelt. Sie mussten, wie alle anderen bei der Spitex-Organisation angestellten Personen, die Vorgaben des Anhangs Fachpersonal der Administrativverträge erfüllen. Dieser sieht vor, dass alle Personen, die Pflegeleistungen erbringen, zumindest über einen Kurs in Pflegehilfe verfügen müssen.

Künftig wird die Anstellung von pflegenden Angehörigen in einem spezifischen Anhang der Administrativverträge geregelt (Anhang Pflegende Angehörige)<sup>2</sup>. In Bezug auf die Ausbildung bleibt der Kurs in Pflegehilfe (oder eine andere gleichwertige Ausbildung) eine Mindestvorgabe. Allerdings kann dieser Kurs bzw. diese Ausbildung innerhalb des ersten Jahres ab Abstellung absolviert werden (d.h. der Abschluss muss nicht schon ab Anstellung vorliegen). Der Anhang regelt auch gewisse andere Aspekte der Anstellung.

Die Rolle von pflegenden Angehörigen wurde im Projekt «work & care integra» der Careum Hochschule Gesundheit in Zürich wissenschaftlich untersucht.<sup>3</sup> Ziel des Projekts war, das Erwerbsmodell aus Sicht der Spitex, der angestellten pflegenden Angehörigen sowie der Klientinnen und Klienten zu beleuchten. Spitex Schweiz war im fachlichen Beirat vertreten. Als Ergebnis wurde ein Manual für Spitex-Organisationen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen mit entsprechendem Kalkulationstool erarbeitet<sup>4</sup>. Das Manual steht aktuell nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Abklärungen bezüglich der Übersetzung in F sind mit den Verfassern am Laufen.

### 2 Grundsätze von Spitex Schweiz

- Angehörige von Klientinnen und Klienten sind in der Spitex eine wichtige Ressource. Als pflegende und betreuende Angehörige übernehmen sie eine zentrale Rolle für das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten. Sie sind eine wichtige Unterstützung, damit Menschen auch mit Einschränkungen in den eigenen vier Wänden wohnen können.
- Pflegende Angehörige bringen oftmals jahrelange Erfahrung in der Betreuung und Pflege ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen mit. Sie kennen die Bedürfnisse der Angehörigen sehr gut. Diese Erfahrung ist eine wichtige Ressource für die Spitex-

---

<sup>1</sup> [BGE-145-V-161 - 2019-04-18 - BGE - Sozialversicherungsrecht \(bis 2006: EVG\) - Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, Art. 25a Abs. 1 und 2 sowie Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG; Art. 33 lit. b und Art. 51 lit. c KVV; \(weblaw.ch\)](#)

<sup>2</sup> Siehe dazu: <https://www.spitex.ch/Grundlagen/Vertraege/Administrativvertraege/Pg0kl/> (neue Verträge werden im Laufe des Aprils 2023 aufgeschaltet)

<sup>3</sup> Siehe dazu: <https://www.kalaidos-fh.ch/de-CH/Forschung/Fachbereich-Gesundheit/Projekte/Laufende-Projekte/work-and-care-integra>

<sup>4</sup> Siehe dazu: <https://www.spitex.ch/Spitex/Arbeiten-bei-der-Spitex/Pflegende-Angehoerige/Pr9af/>

Organisation. Im Gegensatz soll die Spitex-Organisation auch für pflegende Angehörige eine wichtige Ressource sein.

- Eine Spitex-Organisation ist verpflichtet, ihre Leistungen in der nötigen Qualität zu erbringen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden, die die Leistung erbringen, über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen, um die Qualität der Leistungen zu sichern. Dies gilt für alle Personen, die im Auftrag der Spitex-Organisation Leistungen bei der Klientin/dem Klienten erbringen.
- Die Anforderungen gemäss KLV Art. 7 und 8a bezüglich der Bedarfsermittlung<sup>5</sup> gelten auch bei der Leistungserbringung durch pflegende Angehörige. Diese führen Leistungen gemäss der Pflegeplanung aus. Nur solche Leistungen werden entschädigt.
- Eine Spitex-Organisation kann pflegende Angehörige zur Ausübung pflegerischer Tätigkeiten bei Angehörigen anstellen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine pflegende Angehörige, ein pflegender Angehöriger kann keinen Anspruch auf eine Anstellung bei einer Spitex-Organisation erheben. Bei der Anstellung pflegender Angehöriger sind allfällige kantonale Vorgaben<sup>6</sup> zu berücksichtigen.

### 3 Fazit

- Die Anstellung von pflegenden Angehörigen durch eine Spitex-Organisation ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung möglich. Die Spitex-Organisationen entscheiden autonom, ob sie pflegende Angehörige für die Pflege einer angehörigen Person anstellen möchten. Es gibt keine Verpflichtung dazu. Entscheidet sich die Spitex zur Anstellung pflegender Angehöriger, sollte sie sich damit auseinandersetzen, inwiefern sie diesen nach Beendigung der Angehörigenpflege, beispielsweise nach dem Ableben der gepflegten angehörigen Person, eine berufliche Perspektive bieten kann. Sie könnte sie z.B. weiterhin als Pflegehelferin/als Pflegehelfer anstellen.
- Werden pflegende Angehörige von der Spitex angestellt, müssen diese die Pflegeleistungen in der von der Spitex geforderten Qualität erfüllen. Eine diplomierte Pflegefachperson ist Ansprechperson der pflegenden Angehörigen und trägt die Fallverantwortung.
- Als Mindestqualifikation ist ein Kurs in Pflegehilfe oder eine andere gleichwertige Ausbildung notwendig. Ein entsprechender Kurs ist innerhalb eines Kalenderjahres ab Anstellung zu absolvieren. Nebst dem Pflegehilfekurs stehen aktuell keine alternativen Aus- oder Weiterbildungen zur Verfügung, welche gemäss Administrativvertrag gültig sind. Die Bildungskommission von Spitex Schweiz prüft alternative Qualifikationen. Denkbar wäre ein modulares System. Ergebnisse sind bis Ende 2023 zu erwarten.

Bern, April 2023

---

<sup>5</sup> Es braucht eine Bedarfsabklärung, um Pflegemassnahmen zu erbringen (Art. 7, Abs. 1 KLV). Die Bedarfsermittlung erfolgt durch einen Pflegefachmann oder eine Pflegefachfrau nach Artikel 49 KVV in Zusammenarbeit mit dem Patienten, der Patientin oder den Angehörigen (Art. 8a, Abs. 1 KLV).

<sup>6</sup> Es ist möglich, dass ein Kanton Bestimmungen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen erlässt. Siehe dazu beispielsweise der Kanton GR: [Kanton Graubünden - Erlassammlung](#) Art. 29